

Feld Nr. VIII (iii) ERKLÄRUNG: BERECHTIGUNG, DIE PRIORITÄT EINER FRÜHEREN ANMELDUNG ZU BEANSPRUCHEN

Die Erklärung muß dem in Abschnitt 213 vorgeschriebenen Wortlaut entsprechen; siehe Anmerkungen zu den Feldern VIII, VIII (i) bis (v) (allgemein) und insbesondere die Anmerkungen zum Feld Nr. VIII (iii). Wird dieses Feld nicht benutzt, so sollte dieses Blatt dem Antrag nicht beigelegt werden.

Erklärung hinsichtlich der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität der unten aufgeführten früheren Anmeldung zu beanspruchen, in Fällen, in denen der Anmelder nicht auch der Anmelder der früheren Anmeldung ist, oder in Fällen, in denen sich der Name des Anmelders seit der Einreichung der früheren Anmeldung geändert hat (Regeln 4.17 Ziffer iii und 51 bis.1 Absatz a Ziffer iii):

in bezug auf diese internationale Anmeldung, SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG ist kraft des nachfolgend Aufgeführten berechtigt, die Priorität der früheren Anmeldung DE 10 2018 009 327.2 zu beanspruchen:

SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG ist berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders SCHNEIDER, Norbert.

SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG ist berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders BLÖMEKE, Jens.

SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG ist berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders LAMAJ, Ermalt.

SEW-EURODRIVE GMBH & CO. KG ist berechtigt als Arbeitgeber des Erfinders LAUER, Christian.

Diese Erklärung wird auf dem folgenden Blatt fortgeführt, "Fortsetzungsblatt für Feld Nr. VIII (iii)".